

11. Mai 1949, BGBl. Nr. 125 (in den nachstehenden Ausführungen kurz bezeichnet als Verordnung); erlassen worden. Sie enthalten jedoch keinerlei Regelungen, die § 3 Abs. 2 lit. a im Bereiche des § 4 Abs. 2 lit. d des Gesetzes betreffen, obwohl diese Gesetzesstelle auch für den Fall jener den Nachweis einer praktischen Betätigung fordert und obwohl gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auch die Beurteilung dieses Nachweises auf Grund von Durchführungsbestimmungen vorzunehmen hat, die es nach Anhörung des Bundesministeriums für Unterricht erläßt.

4. Das Fehlen der Durchführungsbestimmungen für den Fall des § 3 Abs. 2 lit. a des Gesetzes hat zur Folge, daß die Gesetzesstelle im Einzelfall nicht angewendet werden kann. Dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ist es nämlich durch § 4 Abs. 3 leg. cit. verboten, die dort vorgeschriebene Beurteilung unmittelbar auf Grund des Gesetzes vorzunehmen; er darf das Gesetz nur in Verbindung mit der Durchführungsbestimmung handhaben. Die für den Beschwerdefall maßgeblichen gesetzlichen Regelungen sind also nur in Verbindung mit den sie komplettierenden Durchführungsbestimmungen vollziehbar.

5. Entgegen dieser Rechtslage hat der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau den bekämpften Bescheid gefällt, ohne vorher der Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Gesetzes entsprechende Durchführungsbestimmungen für den Fall des § 3 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 lit. d des Gesetzes erlassen zu haben. Daraus ergibt sich, daß sich die belangte Behörde hier die Zuständigkeit zur Sachentscheidung im Widerspruch zu dem im Gesetz enthaltenen Befehl, die Kompetenz nicht in Anspruch zu nehmen, ohne vorher die Durchführungsbestimmungen erlassen zu haben, arrogiert hat. Daraus ergibt sich im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, daß der Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden ist. Der Bescheid war daher aufzuheben.

5156

Beschluß des Gemeinderates der Stadtgemeinde Solbad Hall vom 22. Jänner 1965, betreffend die Höhe der Friedhofsgebühren; keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen. Zur Rechtsnatur der Grabstellungsbenützungsrechte und der Leistungen hierfür. Zum Inhalt und zur verfassungsgesetzlichen Grundlage (§ 7 Abs. 5 F-VG. 1948) des § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1959. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes

Erk. v. 7. Dezember 1965, B. 221/65

Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Solbad Hall hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 1965 die Höhe der Friedhofsgebühren neu festgesetzt. Im Beschwerdefall kommt es auf die Grabgebühren an. Die Gräber sind in fünf Kategorien eingeteilt: 1. Gruftnische (Gastgruft); 2. Wandgrab, 3. Randgrab, 4. Reihengrab und 5. Wandgrab Nord.

Die Gebühr für die erste Kategorie wurde von jährlich 60 S auf 200 S, für die zweite Kategorie (Zehnjahresgebühr) von 250 S auf 400 S, für die dritte Kategorie (Zehnjahresgebühr) von 150 S auf 250 S, für die vierte Kategorie (Zehnjahresgebühr) von 100 S auf 200 S und für die fünfte Kategorie (Zehnjahresgebühr) von 500 S auf 600 S erhöht. Der Beschwerdeführer ist mit dem Bescheid des Bürgermeisters von Solbad Hall vom 15. Jänner 1965 für die Gruft III/8, eine Gruftnische (Gastgruft), für die Zeit vom 1. September 1965 bis zum 1. September 1966 eine Gebühr von 200 S vorgeschrieben worden. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13. Juli 1965 ist der Berufung der Beschwerdeführer keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt worden. Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 215 der Tiroler Landesabgabenordnung — TLAO, LGBl. für Tirol Nr. 7/1963, ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer auf Art. 144 B-VG. gestützten Beschwerde gegen diesen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck dessen Aufhebung als verfassungswidrig und erachtet sich durch ihn in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Die Beschwerdeführerin bringt vorerst vor, daß das Nutzungsrecht an einer Grabstätte grundsätzlich privatrechtlicher und nicht öffent-

4

lich-rechtlicher Natur ist. Es stelle einen Mietvertrag dar und hierfür sei ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erk. Slg. Nr. 2727/1954 ausgesprochen, daß Grabstellenbenützungsberechtigungen ein über den Gemeindegemeinschaft hinausgehendes Nutzungsrecht an einem Gemeindegut sind und daß derartige Nutzungsrechte allgemein als dem Privatrecht zugehörig angesehen werden (hiesu auch VerfGH. Slg. Nr. 950/1928), es sei denn, daß infolge gesetzlicher Regelung ein solches Nutzungsrecht in den Bereich des öffentlichen Rechtes verlagert wird. Die Frage nach der rechtlichen Natur der Grabstellenbenützungsberechtigungen an einem Gemeindefriedhof in Tirol kann aber ununtersucht bleiben, denn hier geht es um eine der Beschwerdeführerin vorgeschriebene Friedhofsgebühr. Selbst wenn den Gemeinden nicht das Recht zustehen sollte, über die Benützung der Friedhöfe und der Gräber hoheitlich zu entscheiden, diese Angelegenheit daher Sache des Privatrechts verblieben wäre, so schließt dies nicht eine hoheitliche Regelung der Leistungen aus, die für die Benützung zu entrichten sind. Diesfalls wird von der Behörde als Rechtsgrundlage für die beschiedmäßige Vorschreibung der Grabgebühr auf § 10 Abs. 3 lit. d Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97/1959, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, nummehr Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133/1965, verwiesen, demzufolge die Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung — vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung — Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenbauten, ausreiben können. Diese gesetzliche Bestimmung beruht auf der Vollmacht des § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948. Die Beschwerdeführerin, der § 7 Abs. 5 F-VG. nicht entgegensteht, irrt jedoch, wenn sie die Bestimmung des § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1959 bis zur Erlassung eines materiellen Landesabgabengesetzes für unanwendbar hält. § 8 Abs. 5 F-VG. hat einen anderen Anwendungsbereich als § 7 Abs. 5 F-VG. Der § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1959 ermächtigt die Gemeinden zur Schaffung materiellen Steuerrechtes, die nähere steuerrechtliche Ergänzung enthält die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. für Tirol Nr. 7/1963. Die Beschwerdeführerin behauptet, daß die Gemeinde nur zur Einhebung eines privatrechtlichen Entgeltes berechtigt gewesen sei, trifft daher nicht zu. Richtig ist allerdings, daß die Gemeinden durch § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1959 nur zur Einhebung von Gebühren ermächtigt werden, somit nur zu einer Abgabe, die auf dem Grundsatz einer gegenseitig abgestimmten Leistung und Gegenleistung beruht. In diesem Sinne wurden schon immer die hier in Rede stehenden Gebühren verstanden.

So sprach § 7 Abs. 7 Z. 2 lit. b des Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 61/1931, von „Gebühren für folgende Gemeindevorrichtungen und Anlagen: Kanalisation, Wasserleitungen, Friedhöfe, Kehricht- und Mehrungsabfuhr, insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühr das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Amortisierung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt“. Die gleiche Einschränkung enthielt § 10 lit. d des Abgabenteilungsgesetzes, BGBl. II Nr. 306/1934, dessen Fassung von der seines Vorgängers nur insoweit abwich, als eine Aufzählung der Gemeindevorrichtungen und -anlagen unterblieben ist. § 30 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 43/1935, enthält ebenso wie die zitierten Gesetze die Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck bringende Formulierung, nennt jedoch in beispielsweise Aufzählung die Gemeindevorrichtungen und -anlagen, für deren Benützung Gebühren ausgeschrieben werden können, nämlich Friedhöfe, Wasserleitungen, Kanalisationen, Reinigung und Bestreuung der Gehsteige. Wenn in der gleichen Materie der Begriff der „Gebühr“ verwendet wird, so muß daraus geschlossen werden, daß ihm die gleiche Bedeutung zukommen hat. Daß der Begriff „Gebühren“ auch gegenwärtig diesen Sinn hat, hat der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erk. Slg. Nr. 3550/1959 und vom 3. Juli 1965, G. 27/64, V. 38/64, ausgesprochen.

Gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat der Gemeinderatsbeschuß der Stadtgemeinde Solbad Hall nicht verstoßen. Der Bürgermeister hat dem Verfassungsgerichtshof mit Zuschrift vom 5. November 1965 mitgeteilt, daß auch die neu beschlossenen Gebühren die Kosten für den Aufwand und die Erhaltung des Friedhofs in keiner Weise decken werden. Im Haushaltsplan für das Jahr 1965 seien an Einnahmen an Grabgebühren, Beerdigungsgebühren, Mieten und Pacht, Verkauf von Grabsteinen 96.200 S., an Ausgaben für Personal, Sachaufwand, allgemeine Amtserfordernisse, Betriebsaufwand, Erhaltung der baulichen Einrichtung, Instandhaltung der Geräte und Werkzeuge, Ehrengräber, Erneuerung der Kiosketanlagen 200.700 S. vorgesehen. Im Jahre 1964 beliefen sich die Einnahmen auf 70.879-66 S., die Ausgaben auf zusammen 380.899-14 S.

Es ist nun richtig, daß die Stadtgemeinde Solbad Hall einige Gebührenkategorien in einem höheren Ausmaß erhöht hat als die übrigen. Die Beschwerdeführerin erblickt darin eine Verletzung im Grundrecht der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Diese Auffassung vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zu teilen. Der Verfassungsgerichtshof vermochte nicht zu erkennen, daß die Neu-

festsetzung der Gebühren sachlich unbegründbar sei. Es liegt nichts anderes vor, als daß die Gebühren nicht linear erhöht worden sind. Das ist aber augenscheinlich kein Grund, die Regelung als unsachlich anzusehen. Die Beschwerde hat auch nichts vorgebracht, was die Unsachlichkeit der Neufestsetzung begründen könnte.

Der Verfassungsgerichtshof bezweifelt nicht die Richtigkeit der Angabe der Stadtgemeinde Solbad Hall über die defizitäre Gebarung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsgebarung bedarf daher der Zuschüsse aus den allgemeinen Gemeindemitteln. Der Gemeinderatsbeschuß vom 22. Jänner 1965 gibt somit zu keinen verfassungsgesetzlichen Bedenken Anlaß.

Damit erweist sich die Beschwerde als nicht begründet, denn gegen die vollziehende Tätigkeit der Behörde wird kein Vorwurf erhoben.

Durch den angefochtenen Bescheid ist die Beschwerdeführerin in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt worden. Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

5157

Zur Vertretung des Bundes in Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung ist mangels einer anderen Regelung gemäß Art. 77 B-VG. derjenige Bundesminister zuständig, dessen Ressortbereich in der Angelegenheit berührt wird; zur Frage der Vertretung des Bundes als Liegenschaftseigentümer und als Zivilflugplatzhalter (Berechtigung nach § 149 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zur Errichtung und zum Betrieb eines Landeplatzes). Zur Frage der Parteistellung in einem Verfahren betreffend die Feststellung, ob einer Privatstraße die Merkmale der Öffentlichkeit zukommen (Niederösterreichisches Landesstraßengesetz, LGBl. Nr. 100/1956). Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 9. Dezember 1965, B 4/65

Der Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat mit Bescheid vom 3. Juli 1959 gemäß § 2 des Niederösterreichischen Landesstraßengesetzes, LGBl. Nr. 100/1956, entschieden, daß der Flugplatzstraße in Bad Vöslau, Kottlingbrunn und Günselsdorf die Merkmale der Öffentlichkeit zukommen. Von dieser Öffentlichkeitsklärung werden u. a. mehrere nicht dem öffentlichen Gute zugeschriebene Privatgrundstücke be-

troffen, deren Eigentümerin die Republik Österreich ist. Diese Privatgrundstücke des Bundes sind Bestandteile des Motorflugfeldes Vöslau – Kottlingbrunn, das für Zwecke des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, betrieben wird. Dem Verwaltungsverfahren, das die Bezirkshauptmannschaft Baden durchgeführt hat, sind auch die Bundesgebäudeverwaltung II und das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, beigezogen worden. Die Bundesgebäudeverwaltung II ist für das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als Vertreter des Bundes als Grundeigentümer aufgetreten; das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ist als Vertreter des Bundes als Halter des Motorflugfeldes Vöslau-Kottlingbrunn eingeschritten. Sowohl der Bundesgebäudeverwaltung II als auch dem Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ist der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 3. Juli 1959, betreffend die Öffentlichkeitsklärung der Flugplatzstraße, zugestellt worden. Gegen diesen Bescheid hat das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Berufung eingelegt. Es hat sich in dieser Berufung als Inhaber einer Berechtigung nach § 149 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zur Errichtung eines Landeplatzes für Motorflugzeuge auf dem Motorflugfeld Vöslau-Kottlingbrunn und als Halter dieses Motorflugfeldes ausgewiesen. Diese Berufung hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheide zurückgewiesen. In der Begründung dieses Bescheides ist die belangte Behörde nach längeren Ausführungen zu dem Ergebnisse gelangt, daß „zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Grundeigentümers Republik Österreich“ das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau berufen gewesen sei, und dem Bundesministerium für Inneres in dieser causa eine solche Rechtsmanspruchnahme nicht zusteht.“

Damit hat die belangte Behörde die Berechtigung des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, zur Vertretung der Republik Österreich in diesem Verwaltungsverfahren verneint; dies jedoch zu Unrecht, wie sich aus den folgenden Erwägungen ergibt.

Zur Vertretung des Bundes in Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung ist mangels einer anderen Regelung gemäß Art. 77 B-VG. derjenige Bundesminister zuständig, dessen Ressortbereich in der Angelegenheit berührt wird.

Die Tätigkeit der Behörde in dem Verwaltungsverfahren, das mit dem angefochtenen Bescheid abgeschlossen worden ist, hat sich auf den Bund als Eigentümer von Liegenschaften einerseits und als Zivilflugplatzhalter andererseits bezogen. Angelegenheiten des Bundes